

Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

(Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD)

Anwendungsbereich (Artikel 2 i.V.m. Artikel 37 sowie Artikel 3 Abs. 1 lit. a)

- nach 3 Jahren (2027): Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und mehr als 1,5 Mrd. Euro weltweitem Nettoumsatz
- nach 4 Jahren (2028): Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und mehr als 900 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz
- nach 5 Jahren (2029): Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz
- Obergesellschaften, die die Schwellenwerte nicht erreichen, wenn Umsätze und Beschäftigtenzahlen insgesamt in der Gruppe erreicht werden
- nach 5 Jahren (2029): Franchiseunternehmen mit einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 80 Millionen Euro, wenn mehr als 22,5 Millionen Euro durch Lizenzgebühren erwirtschaftet wurden
- Drittlandsunternehmen, wenn entsprechende Umsätze in der EU erwirtschaftet wurden

Betroffene Rechtsformen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

Regulierte Finanzunternehmen und Versicherungsunternehmen sind auch erfasst.

Sorgfaltspflichten (Artikel 7 bis 16):

- Unternehmen müssen Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme integrieren. Ein Verhaltenskodex muss erstellt werden.
- Sorgfaltspflichten müssen entlang der sogenannten „Aktivitätskette“ und unter Berücksichtigung direkter und indirekter Geschäftspartner ausgeübt werden. Die Aktivitätskette umfasst alle vorgelagerten Aktivitäten zur Herstellung eines Produkts oder der Erbringung einer Dienstleistung und Teile der nachgelagerten Aktivitäten wie Vertrieb, Transport und Lagerung des Produkts im Auftrag des Unternehmens¹.
- Zu beachtende Menschenrechte und Umweltpflichten: Die Richtlinie bezieht sich auf mehr Übereinkommen als das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Daraus ergeben sich zusätzliche geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen sowie umweltbezogene Verbote und Pflichten (siehe vergleichende Darstellung im Anhang).
- Risikobasierter Ansatz und Bemühenspflicht: Unternehmen können zunächst die Risiken adressieren, die am schwerwiegendsten sind und am wahrscheinlichsten eintreten werden, wenn es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig zu adressieren. Unternehmen können auch die Reihenfolge, in der sie diese Risiken abmildern, nach Schwere und Wahrscheinlichkeit ordnen. Unternehmen müssen sich angemessen bemühen, negative Auswirkungen zu verhindern/abzustellen. Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, müssen Unternehmen die weniger schwerwiegenden und wahrscheinlichen negativen Auswirkungen adressieren.
- Sorgfaltspflichten im Einzelnen: In einem ersten Schritt müssen Unternehmen potenzielle negative oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die

¹ Bei vorgelagerten Tätigkeiten müssen sowohl direkte als auch indirekte Geschäftspartner in der Aktivitätskette berücksichtigt werden. Bei den nachgelagerten Tätigkeiten hingegen müssen vor allem direkte Geschäftspartner berücksichtigt werden.

Umwelt im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit, bei Tochterunternehmen und in der Aktivitätskette ermitteln. Werden potenzielle negative Auswirkungen ermittelt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abschwächung dieser potenziellen negativen Auswirkungen eingeleitet werden. Werden tatsächliche negative Auswirkungen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit und der der Tochtergesellschaften ermittelt, so müssen diese abgestellt werden. Ist sofortiges Abstellen nicht möglich, so ist ein Ergebnis zu erzielen, dass dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahekommt. Werden tatsächliche negative Auswirkungen bei Geschäftspartnern festgestellt, so müssen diese abgestellt oder minimiert werden, wenn sofortiges Abstellen nicht möglich ist. Wenn Unternehmen die negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte durch Geschäftspartner dauerhaft nicht verhindern oder abstellen können, müssen sie die Geschäftsbeziehungen beenden (ultima ratio). Dies gilt nicht für den Fall, dass die negativen Auswirkungen der Beendigung schwerer wiegen als die Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt.

- Zu ergreifende Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei potenziellen negativen Auswirkungen und tatsächlichen negativen Auswirkungen: Die Richtlinie sieht unterschiedliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen vor. Darunter fallen z. B. die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsaktionsplänen oder Korrekturmaßnahmenplänen mit klar festgelegten Zeitplänen und Indikatoren zur Messung der Verbesserung; Vertragsklauseln; Vertragskaskaden; Unterstützung von Geschäftspartnern; Investitionen in Produktionsstätten, Produktionsprozesse, operationelle Prozesse und die Infrastruktur; die Anpassung von Geschäftsplänen und Unternehmensstrategien; die Anpassung des Produktdesigns, der Einkaufspraxis sowie des Vertriebs.
- Unternehmen müssen Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen leisten.
- Stakeholder müssen bei unterschiedlichen Schritten zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden.
- Unternehmen müssen einen Meldemechanismus und ein Beschwerdeverfahren einrichten.
- Unternehmen müssen ihre Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht mindestens alle 12 Monate bewerten und auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen.
- Unternehmen müssen jährlich über ihre Tätigkeiten berichten.

Berichtspflichten (Artikel 16):

Die Richtlinie sieht keine zusätzlichen Berichtspflichten für Unternehmen vor, die in den Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes der Corporate Sustainability Reporting-Richtlinie (CSRD) fallen; d. h. die Berichtspflicht nach der CSDDD wird mit der Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach den Vorgaben des CSRD-Umsetzungsgesetzes erfüllt. Alle anderen Unternehmen müssen jährlich spätestens 12 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres über ihre Aktivitäten berichten und eine Erklärung auf ihrer Webseite veröffentlichen. Weiteres wird in einem delegierten Rechtsakt der EU-Kommission festgelegt werden.

Nationale Aufsichtsbehörde und Sanktionen (Artikel 24 bis 26, Artikel 27):

- Jeder Mitgliedstaat muss eine nationale Aufsichtsbehörde benennen, die überwacht, ob die Unternehmen den Verpflichtungen nachkommen.
- Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen. Finanzielle Sanktionen können bis zu 5% des globalen Nettoumsatzes eines Unternehmens betragen.

Zivilrechtliche Haftung (Artikel 29):

- Unternehmen können für Schäden haftbar gemacht werden, die einer natürlichen oder juristischen Person entstanden sind, wenn es Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig versäumt haben, den Pflichten gemäß der Artikel 10 (Präventionsmaßnahmen) und 11 (Abhilfemaßnahmen) nachzukommen.
- Unternehmen können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die ausschließlich von Geschäftspartnern verursacht wurden.

- Klagen können mindestens fünf Jahre nach Eintreten der negativen Auswirkungen erhoben werden.
- Prozessstandschaft: Gewerkschaften und NGOs können für Geschädigte klagen.
- Eingriffsnorm: Ausschließliche Anwendung nationalen Rechts durch Gerichte in der EU unabhängig davon, wo der Schaden eingetreten ist.

Klimaschutzpläne (Artikel 22):

Unternehmen müssen außerdem einen Plan annehmen und umsetzen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde, müssen Unternehmen Emissionsreduktionsziele in ihrem Plan aufnehmen. Es gilt eine Bemühenspflicht. Der Plan muss alle 12 Monate aktualisiert werden. Unternehmen, die bereits nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz zur Aufstellung eines Klimaschutzplans verpflichtet sind, sind ihrer Annahmepflicht nachgekommen.

Harmonisierung (Artikel 4):

Eine teilweise Harmonisierung der Sorgfaltspflichten ist vorgesehen. Mitgliedstaaten dürfen keine abweichenden Regelungen von den Bestimmungen in Artikel 8 Abs. 1 und 2, Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 erlassen.

Information (Artikel 19 bis 21):

Die Kommission wird Leitlinien zur Sorgfaltspflicht im Einzelnen ausarbeiten. Die Kommission wird auch einen Help Desk einrichten, um Unternehmen zu unterstützen, den Anforderungen der Richtlinie gerecht zu werden. Mitgliedstaaten sollen ihrerseits Webseiten einrichten.

* * *

Anhang: Vergleich CSDDD und LkSG – Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen und umweltbezogene Verbote und Pflichten

CSDDD	LkSG
<p>Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen (Art. 3 Abs. 1 lit. c und Anhang I Teil I CSDDD)</p>	<p>Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen (§ 2 Abs. 2 LkSG)</p>
<p>1. Recht auf Leben, 2. Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, einschließlich exzessiver Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte, die Betriebsmittel von Unternehmen schützen sollen, 3. Recht auf Freiheit und Sicherheit</p>	<p>11. Verbot von exzessiver Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte</p>
<p>4. Verbot willkürlicher oder rechtswidriger Eingriffe in das Privatleben, 5. Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</p>	<p>-</p>
<p>6. Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen, existenzsichernden Lohns („living wage“) für abhängig Beschäftigte und existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige</p>	<p>8. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (mindestens der nach anwendbarem Recht festgelegte Mindestlohn)</p>
<p>7. Verbot, den Zugang der Beschäftigten zu angemessener Unterbringung zu beschränken (falls vom Unternehmen bereitgestellt); Verbot den Zugang der Beschäftigten zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken</p>	<p>-</p>
<p>8. Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Bildung, angemessene Lebensbedingungen; Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, Entführung und Kinderhandel</p>	<p>-</p>
<p>9. Verbot der Beschäftigung unter Mindestalter 10. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit</p>	<p>1. Verbot der Beschäftigung unter Mindestalter 2. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit</p>
<p>11. Verbot von Zwangsarbeit 12. Verbot aller Formen der Sklaverei</p>	<p>3. Verbot von Zwangsarbeit 4. Verbot aller Formen der Sklaverei</p>

CSDDD	LkSG
<p>Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen</p> <p>(Art. 3 Abs. 1 lit. c und Anhang I Teil I CSDDD)</p>	<p>Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen</p> <p>(§ 2 Abs. 2 LkSG)</p>
<p>6. Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, insbesondere sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und angemessene Begrenzung der Arbeitszeit</p>	<p>5. Verbot der Missachtung der Arbeitsschutzvorschriften des Beschäftigungsortes</p>
<p>13. Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen</p>	<p>6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit</p>
<p>14. Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung (insbesondere bzgl. Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion und politischer Überzeugung), inklusive gleichem Entgelt für gleichwertige Arbeit</p>	<p>7. Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, inklusive gleichem Entgelt für gleichwertige Arbeit</p>
<p>15. Verbot, messbare Umweltschädigungen wie Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen und übermäßigen Wasserverbrauch oder andere Beeinträchtigungen der Naturressourcen wie Entwaldung zu verursachen, die</p> <p>(a) die Nahrungsproduktion maßgeblich beeinträchtigen, (b) den Zugang zu sauberem Trinkwasser oder (c) zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder</p> <p>(d) die Gesundheit oder Besitztümer von Personen beeinträchtigen oder</p> <p>(e) für das Wohlergehen von Menschen wichtige Ökosysteme erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>9. Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer-, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die</p> <p>(a) die Nahrungsproduktion beeinträchtigt, (b) den Zugang zu sauberem Trinkwasser oder (c) zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder (d) die Gesundheit einer Person schädigen.</p>
<p>16. Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, die der Lebensgrundlage von Menschen dienen</p>	<p>10. Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, die die Lebensgrundlage von Menschen bilden</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 lit. c (ii): Beachtung weiterer in den beiden Menschenrechtspakten der VN von 1966, den 8 ILO- Kernübereinkommen und der Kinderrechtskonvention geschützten Rechte, die nicht in Anhang I Teil I aufgeführt sind, wenn das Unternehmen den Missbrauch des Menschenrechts nach vernünftigem Ermessen hätte erkennen können.</p>	<p>12. Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise ein in den beiden Menschenrechtspakten der VN von 1966 oder den 8 ILO-Kernübereinkommen geschütztes Recht zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.</p>

CSDDD	LkSG
Umweltbezogene Verbote und Pflichten (Art. 3 Abs. 1 lit. b und Anhang I Teil II CSDDD)	Umweltbezogene Verbote (§ 2 Abs. 3 LkSG)
1. Verpflichtung Beeinträchtigungen der Biodiversität zu vermeiden oder zu minimieren	-
2. Verbot des Handels mit gefährdeten Arten von freilebenden Tieren und Pflanzen	-
3.-5. Verbot der Herstellung und Verwendung von Quecksilber, Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verbot der unrechtmäßigen Behandlung von Quecksilberabfällen	1.-3. Verbot der Herstellung oder Verwendung von Quecksilber und Verbot der unrechtmäßigen Behandlung von Quecksilberabfällen
6.-7. Verbot der Produktion und Verwendung sowie Verbot der unrechtmäßigen Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs)	4.-5. Verbot der Produktion und Verwendung sowie Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs)
8. Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von bestimmten Giftstoffen und Pestiziden außerhalb des Verfahrens des „ <i>Prior Informed Consent</i> “	-
9. Verbot der unrechtmäßigen Produktion, des unrechtmäßigen Verbrauchs sowie der unrechtmäßigen Ein- und Ausfuhr geregelter Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	-
10.-12. Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle	6.-8. Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle
13. Verpflichtung, negative Auswirkungen auf das Weltnaturerbe zu verhindern oder zu minimieren	-
14. Verpflichtung, negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete zu verhindern oder zu minimieren	-
15. Verpflichtung, die Verschmutzung durch Schiffe zu verhindern	-
16. Verpflichtung, die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen zu verhindern, zu verringern und zu überwachen	